

**Ausfüllhinweise zum Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer (MwSt.)
FÜR AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ANSÄSSIGE STEUERPFLLICHIGE**

**(Artikel 55ter des abgeänderten Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Februar 1979 und
grossherzoglicher Beschluss vom 1. Dezember 2009 welcher die Anwendungs-
bedingungen betreffend das Einreichen des Mehrwertsteuererstattungsantrags für
ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige festlegt)**

1. Der Antrag auf Erstattung der MwSt. ist an folgende Adresse zu richten :

**ADMINISTRATION de l'ENREGISTREMENT et des DOMAINES
BUREAU D'IMPOSITION XI
REMBOURSEMENTS et FRANCHISES
B.P. 31
L-2010 L U X E M B O U R G**

2. Der Vordruck, mit dem die Erstattung zu beantragen ist, kann bezogen werden:

- a) bei der unter Punkt 1. angeführten Verwaltung im Großherzogtum Luxemburg;
- b) über das Internet-Portal <http://www.aed.public.lu/> der unter Punkt 1. angeführten Verwaltung.

Der Vordruck muss vom Antragsteller in französischer, deutscher oder englischer Sprache in Druckschrift ausgefüllt werden.

3. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni des auf den Beantragungszeitraum folgenden Jahres einzureichen.

4. Der Antrag muss die luxemburgische Kenn-Nummer tragen, sofern diese dem Antragsteller bekannt ist.

5. Der Antrag muss sich auf den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Kalenderjahr in Rechnung gestellt worden sind, oder auf Einfuhren, die in diesem Zeitraum getätigt worden sind, beziehen.

6. Der Antragsteller hat unter Nr. 9a des Vordrucks die Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs anzugeben, für welche die Lieferungen von Gegenständen bzw. die Dienstleistungen, auf die sich der Antrag auf Erstattung bezieht, getätigt wurden (z.B.: grenzüberschreitende Güterbeförderung von..... nach am).

7. Der Antragsteller muss dem Antrag eine von der zuständigen Behörde seines Ansässigkeitsstaates ausgefertigte **Bescheinigung** beifügen welche bestätigt, dass er als Mehrwertsteuerpflichtiger bzw. als Steuerpflichtiger einer gleichartigen Steuer in diesem Staat eingetragen ist oder, bei Fehlen einer solchen Steuer, dass er in diesem Staat selbständig und nachhaltig Umsätze ausführt, die zum allgemeinen Bereich einer wirtschaftlichen Tätigkeit gehören.

8) Dem Antrag sind die Rechnungen bzw. Einfuhrdokumente, aus denen die Beträge der vom Antragsteller entrichteten Mehrwertsteuer hervorgehen, im **Original** beizufügen.

Um zwecks Erstattung der Mehrwertsteuer berücksichtigt werden zu können, müssen die Rechnungen den Vorschriften von Artikel 63 des abgeänderten MwSt.-Gesetzes vom 12. Februar 1979 entsprechen.

Die Rechnungen müssen insbesondere enthalten:

- a) das Datum an dem sie ausgestellt worden sind;
- b) die Namen und Adressen des Lieferers oder Erbringers der Dienstleistungen und ihres **Kunden**;
- c) das Datum der Lieferung von Gegenständen oder der Dienstleistung oder, gegebenenfalls, den Zeitraum auf den sich die in Rechnung gestellte Leistung erstreckt;
- d) die Menge und die übliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und das Ausmaß der erbrachten Dienstleistungen, mit den nötigen Angaben hinsichtlich der Bestimmung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes;
- e) - den Preis ohne Mehrwertsteuer und die anderen zu der Besteuerungsgrundlage gehörenden Bestandteile;
- den Preis ohne Mehrwertsteuer und die anderen Bestandteile der sich auf jeden Steuersatz beziehenden Besteuerungsgrundlagen, falls die in Rechnung gestellten Leistungen verschiedenen Steuersätzen unterliegen;
- f) - den Steuersatz und den Betrag der geschuldeten Steuer;
- die Steuersätze und der jeweils nach den einzelnen Steuersätzen geschuldete Steuerbetrag, falls die in Rechnung gestellten Leistungen verschiedenen Steuersätzen unterliegen.

Wenn der Gesamtbetrag, inklusive Mehrwertsteuer, einer Rechnung hundert Euro (100 EUR) nicht übersteigt, muss diese mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Lieferers des Gegenstandes oder des Erbringers der Dienstleistung;
- b) die Menge und die übliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und das Ausmaß der erbrachten Dienstleistungen;
- c) den Preis, Mehrwertsteuer einbegriffen;
- d) den Steuersatz.

9) Der Antrag kann mehrere Rechnungen bzw. Einfuhrdokumente umfassen.

Der Erstattungszeitraum muss ein ganzes Kalenderjahr betragen und der beantragte Erstattungsbetrag sich auf mindestens zweihundertfünfzig Euro (250 EUR) belaufen.

10) Die steuerfreien Beförderungsleistungen unter Nr. 9b des Vordrucks sind folgende in Artikel 43, Paragraph 1, Buchstabe n), o) und q) des abgeänderten MwSt.-Gesetzes vom 12. Februar 1979 aufgeführte Dienstleistungen:

- n) Dienstleistungen, einschließlich der Beförderungsleistungen und der dazugehörigen Leistungen, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 44^{*)} genannten Leistungen, wenn sie sich in Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gegenständen befinden, die einer der geltenden gemeinschaftlichen Zollregelungen unterliegen;
- o) Dienstleistungen, einschließlich der Beförderungsleistungen und der dazugehörigen Leistungen, jedoch mit Ausnahme der in Artikel 44^{*)} genannten Leistungen, wenn sie sich in Zusammenhang mit der Einfuhr von Gegenständen befinden, die einer der geltenden gemeinschaftlichen Zollregelungen unterliegen, und bis an deren ersten Bestimmungsort wirksam werden, soweit die Kosten dieser Dienstleistungen in die Besteuerungsgrundlage nach Artikel 34, Paragraph 2 unter c)^{*)} einzubeziehen sind;
- q) Personenbeförderung in ein anderes Land oder aus einem anderen Land als das Großherzogtum Luxemburg.

11) Jede auf betrügerische oder andere unrechtmäßige Art und Weise erhaltene Erstattung kann durch Anwendung der im abgeänderten MwSt.-Gesetz vom 12. Februar 1979 vorgesehenen Steuerstrafen oder strafrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

12) Die luxemburgische Verwaltung behält sich das Recht vor, den von ihr festgesetzten Erstattungsbetrag per Scheck oder durch Zahlungsanweisung an den Antragsteller auszuzahlen.

*) Die unter Artikel 44 genannten Dienstleistungen sind steuerfreie Leistungen, welche keinen Vorsteuerabzug zulassen.

**) Es handelt sich hier um die Nebenkosten wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die bis zum ersten inländischen Bestimmungsort der Gegenstände anfallen.